



JPMorgan Funds - Global Growth Fund

Ausschlusspolitik

Februar 2026

In der nachstehenden Tabelle finden Sie die Ausschlusspolitik des Teilfonds. In dieser Ausschlusspolitik sind Schwellenwerte für bestimmte Branchen und Unternehmen auf der Grundlage bestimmter ESG-Kriterien und/oder Mindeststandards für Geschäftspraktiken, die auf internationalen Standards basieren, festgelegt. Gegebenenfalls werden bestimmte Branchen und Unternehmen vollständig ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil eines Unternehmens aus der jeweiligen Quelle (oder, falls entsprechend angegeben, beispielsweise um den maximalen Betrag, den das Unternehmen aus einer bestimmten Tätigkeit erzielt). Sofern dieser Teilfonds gemäß dem Verkaufsprospekt in zugrunde liegende Fonds oder Indexderivate investiert, wenden diese zugrunde liegenden Fonds und Indizes möglicherweise nicht dieselben bzw. ähnliche Ausschlusskriterien wie dieser Teilfonds an und sie können daher indirekt Wertpapiere halten, die gemäß der vorliegenden Ausschlusspolitik nicht zulässig sind.

	KRITERIEN	UMSATZSCHWELLE (sofern nicht anders angegeben)
Fossile Brennstoffe*	Förderung von Kraftwerkskohle und Ausbau derselben	20%
Stromerzeugung*	Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und Ausbau derselben	20%
Waffen	Umstrittene Waffen	0%
	Kernwaffen-Programme außerhalb des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	0%
Tabak	Herstellung	5%
Normatives Screening	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen etablierte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und/oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Dazu greift der Teilfonds auf Daten Dritter zurück, die auf Untersuchungen zur Identifizierung von Kontroversen im Zusammenhang mit Unternehmen und zur Bewertung des Umgangs der Unternehmen mit diesen Kontroversen beruhen. Der Teilfonds kann in ein Unternehmen investieren, das auf der Grundlage dieser Daten auszuschließen wäre, wenn diese Daten nach Ansicht des Anlageverwalters fehlerhaft sind oder der Emittent Fortschritte bei der Behebung des Verstoßes nachweist und der Anlageverwalter mit dem Emittenten in den Dialog tritt.	

* Ausnahmen sind unter folgenden Umständen zulässig:

- wenn das Unternehmen nicht im Bereich der Kraftwerkskohle expandiert** und eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 1. er verfügt über ein von der Science Based Targets Initiative (SBTi) anerkanntes Ziel (die SBTi legt bewährte Vorgehensweisen für wissenschaftsbasierte Zielvorgaben fest und fördert diese),
 Zusätzliche Ausnahmen nur für den Bereich der Stromerzeugung:
 2. das Unternehmen ist ein Versorgungsunternehmen und hat quantitative Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energiekapazität bekannt gegeben,
 3. >50% der installierten Energiekapazität stammen aus erneuerbaren Energien.

** Expansion im Bereich der Kraftwerkskohle im Sinne der folgenden Definition:

- a) Bergbau: Unternehmen, die an Tätigkeiten im Bereich der Kohleexploration beteiligt sind; die die Erschließung neuer Kohlebergwerke planen oder eine Erweiterung ihrer Kohlebergwerke durch die Beantragung neuer Genehmigungen vornehmen; oder
- b) Strom: Unternehmen, die den Aufbau neuer Kapazitäten zur Kohleverstromung im Umfang von mindestens 100 MW planen; oder
- c) Dienstleistungen: Unternehmen, die an der Entwicklung oder Erweiterung von Kohletransportanlagen oder Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von Kohlebergwerken, Kohletransport und Kohlevergasungsanlagen beteiligt sind.

Um Ausschlüsse anzuwenden, nimmt der Anlageverwalter eine Einschätzung vor und führt auf Werten und Normen basierende Prüfungen durch. Bei diesen Prüfungen greift er auf die Unterstützung externer Anbieter wie beispielsweise MSCI, Sustainalytics und/oder ISS zurück, die ermitteln, ob ein Unternehmen an Geschäften beteiligt ist bzw. welchen Umsatz es mit Geschäften erwirtschaftet, die nicht mit den Kriterien des werte- und normenbasierten Screenings vereinbar sind. Eingangsdaten, die von externen Dienstleistern bereitgestellt werden, können auf Datensets und Annahmen beruhen, die möglicherweise unzureichend oder minderwertig sind oder einseitige Informationen enthalten. Der Anlageverwalter kann in ein Unternehmen investieren, das andernfalls ausgeschlossen worden wäre, wenn er der Ansicht ist, dass eine oder mehrere dieser Einschränkungen auf die für das Unternehmen vorliegenden Daten zutreffen. Der Anlageverwalter kann die Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Daten nicht garantieren. Die oben genannten Ausschluss- und Einschlusskriterien unterliegen regelmäßigen Änderungen, die keiner vorherigen Ankündigung bedürfen. In der vorliegenden Ausschlusspolitik werden alle Änderungen berücksichtigt. Ausführlichere Informationen zu den Ausschlüssen entnehmen Sie bitte dem auf der Website (www.jpmorganassetmanagement.lu) verfügbaren Dokument über den Ansatz von JPMAM für die Anwendung von Ausschlüssen („JPMAM Approach to Exclusions“).

J.P. Morgan Asset Management ist der Markenname des Vermögensverwaltungsgeschäfts von JPMorgan Chase & Co und ihrer weltweiten Tochtergesellschaften. Im nach geltendem Recht zulässigen Umfang können wir Telefongespräche aufzeichnen und die elektronische Kommunikation überwachen, um unsere rechtlichen und regulatorischen Pflichten sowie unsere internen Richtlinien einzuhalten. Die personenbezogenen Daten werden von J.P. Morgan Asset Management gemäß unserer EMEA-Datenschutzrichtlinie (www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy) erfasst, gespeichert und verarbeitet. Herausgeber dieser Mitteilung in Europa (ausgenommen Vereinigtes Königreich) ist JPMorgan Asset Management (Europe) S.à.r.l., 6 route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, R.C.S. Luxembourg B27900, Unternehmenskapital EUR 10.000.000. Herausgeber dieser Mitteilung im Vereinigten Königreich ist JPMorgan Asset Management (UK) Limited, die von der Financial Conduct

